

SATZUNG

der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene
und deren Angehörige e.V.
(HNG)



SATZUNG
der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) vom 3. August 1991

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

Der am 02. Juli 1979 in Frankfurt am Main gegründete Verein führt den Namen "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.", in der Folge HNG genannt.
Die HNG hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter der Nr. 7424 eingetragen.
Die Geschäftsadresse ist der Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die HNG verfolgt ausschließlich karitative Zwecke, indem sie nationale politische Gefangene und deren Angehörige im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt.
Die HNG ist parteipolitisch, konfessionell sowie wirtschaftlich neutral. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der HNG.
Spesenvergütung regelt die Beitrags- und Spesenordnung.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied der HNG kann jede Person unabhängig vom Geschlecht werden, mit Ausnahme Inhaftierter, die aus anderen als politischen Gründen sich in Haft befinden. Nach der Haftentlassung steht es diesen frei, der HNG beizutreten.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Er ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
Mit dem Antrag und danach erfolgter Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 – 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.

§ 5 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

Verpflichtungen der HNG gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Vorauszahlungen auf Beiträge werden nicht erstattet.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus der HNG ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verplichtungen
- wegen Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsführung und deren Beauftragter
- wegen Nichtzahlung der Beiträge trotz Aufforderung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der HNG und unkameradschaftlichen Verhaltens
- wenn wegen unehrenhaften Verhaltens die Tätigkeit, der Ruf und das Ansehen der HNG derart verletzt werden, daß eine weitere Zugehörigkeit nicht mehr tragbar ist.

Der Ausschlußbescheid ist mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluß kann der Betroffene binnen 14 Tagen beim Vorstand Einspruch erheben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitglieder-Jahreshauptversammlung im voraus festgesetzt.

Der Beitrag ist eine Bringeschuld und von den Mitgliedern als Jahresbeitrag oder in monatlichen Teilbeträgen in bar oder auf dem Überweisungsweg auf das Konto der HNG zu entrichten. Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Mehrheit beschließen.

Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ermäßigen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedem Mitglied steht die satzungsgemäße Hilfe und Unterstützung zu, sofern es mindestens ein halbes Jahr dem Verein angehört. Ausnahmefälle können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die HNG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht

Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Mitgliederversammlungen und bei Wahlen der HNG Sitz und Stimmrecht.
In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.

§ 9 Organe der HNG

Die Organe der HNG sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, die als jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung den Namen Jahreshauptversammlung führt.
Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Vierteljahr des neuen Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung der Tagesordnung in den HNG-Nachrichten oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von vier Wochen liegen.
Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens fünf Tage vorher schriftlich zugestellt sein.
Die Jahreshauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen nach §§ 33 und 40 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.
Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher fristgemäß vorgelegen haben. Ausnahme hiervon kann sein, wenn die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages, der nicht in der vorstehend beschriebenen Form vorlag, mit einfacher Mehrheit anerkennt. Abgelehnte Anträge können erst bei neuen Versammlungen wieder eingereicht werden.
Die gefaßten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und anderer Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist grundsätzlich durch den Schriftführer und dem Versammlungsleiter abzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gilt grundsätzlich die Geschäftsordnung der HNG.
Regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung sind:
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Vorlage der Jahresabrechnung
- Bericht der Kassenprüfer

– Entlastung des Vorstandes
– Wahl des Vorstandes bei satzungsgemäßer Fälligkeit
– Ergänzungswahlen bei Bedarf
– Wahl der Kassenprüfer
– Beschlußfassung über den Beitragssatz
– Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
– Entscheidung über Ausschluß nach Einspruch
– Verschiedenes (Fragen, Anregungen)

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel (1/10) der Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe dies beantragt. Die Einladung hierzu muß mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn (14) Tage vorher schriftlich erfolgen. Grundlage für die Zahl der benötigten Antragsteller ist die bei der jeweils letzten Jahreshauptversammlung bekanntgegebene Mitgliederzahl der HNG.

§ 12 Versammlungsleitung

Die Leitung aller HNG-Versammlungen obliegt einem Vorstandsmitglied gemäß der in § 13 a festgelegten Reihenfolge.

Aufgabenverteilung und Funktionen in der HNG

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand darf sich nur aus Mitgliedern der HNG zusammensetzen. Er setzt sich zusammen aus:
– dem Vorsitzenden
– dem Stellvertreter des Vorsitzenden
– dem Kassenwart
– vier Beiräten

Der Vorstand ist auf drei Jahre gewählt und bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 13 a Aufgaben des Vorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und das Führen der laufenden Geschäfte.
Er ist zuständig für:
– die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der HNG im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie wird durch zwei Vorstandsmitglieder wahrgenommen. Im Innenverhältnis gilt das Vertretungsrecht zunächst durch den Vorsitzenden, dann dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dann Kassenwart und Beiräte gemäß der Reihenfolge in § 17

- die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
- die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel
- die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern sowie für Disziplinarmaßnahmen
- alle Entscheidungen, die im Vereinsinteresse liegen.

§ 13 b Beschlußfassung des Vorstandes

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 13 c Vorschlagsrecht des Vorsitzenden

Der Vorsitzende hat für Neuwahlen und andere Personalentscheidungen das erste Vorschlagsrecht. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorsitzende den freien Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit einem ihm geeignet erscheinenden HNG-Mitglied besetzen.
Der Vorsitzende hat in allen Sitzungen der HNG Sitz und Stimmrecht und kann in besonderen Fällen auch andere HNG-Mitglieder in beratender Funktion an Sitzungen teilnehmen lassen.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung der Vereinsmittel. Ihm obliegt auch die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs des Vereins.
Über seine Tätigkeit erstellt er einen jährlichen Rechenschaftsbericht, der der Jahreshauptversammlung vorgelegt wird.

§ 15 Ausgaben aus Vereinsmitteln

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Diese Genehmigung kann in einigen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart bis zu einer Höhe von dreihundert Mark erteilt werden. Die Zustimmung des gesamten Vorstandes per Mehrheitsbeschluß ist in einem solchen Fall nachträglich einzuholen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Nach Ablauf eines Jahres scheidet jeweils ein Kassenprüfer aus und ein neuer muß hinzugewählt werden.
Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung des Rechnungswesens und der Kassenführung. Sie haben ihren Bericht über die erfolgte Prüfung schriftlich niederzulegen und in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand oder anderen Gremien nicht angehören.

§ 17 Beiräte

Zum Vorstand werden Beiräte mit folgenden Aufgabengebieten gewählt:

- Information (HNG-NACHRICHTEN)
- Gefangenenbetreuung
- Familienbetreuung
- Rechtsberatung

Für das jeweilige Aufgabengebiet sind die Beiräte voll verantwortlich, können sich aber geeignete Mitarbeiter heranholen.

Sonstige Bestimmungen

§ 18 Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer hervorragenden Leistungen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle anderen Vereinsmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 19 Disziplinarmaßnahmen

Wegen Verstoßes gegen die Satzung oder anderweitig vereinsschädigendem Verhalten ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen – abhängig von der Bedeutung der Verfehlung – über Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Versammlungsausschluß
- Ausschluß aus der HNG

§ 20 Auflösung der HNG

Die Auflösung der HNG erfolgt durch Beschluß der einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu muß vier (4) Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zwecks erfolgen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zweidrittel (2/3) der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von vier (4) Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit dreiviertel (3/4) der Stimmen beschließen.
Im Falle der Auflösung der HNG, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine karitative Einrichtung, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie die HNG verfolgt. Zur Abwicklung der Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung dann zwei Liquidatoren.

§ 21 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 22 Schlußbestimmungen

Zur Ergänzung dieser Satzung gibt sich die HNG eine Geschäftsordnung sowie eine Beitrags- und Spesenordnung.

Die Satzung tritt nach der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 03.08.1991 und der Genehmigung des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 20. März 1992 in Kraft.

Mainz-Gonsenheim, den 03.08.1991 Der Vorstand

Geschäftsordnung der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.

A. SACHLICHER TEIL:

I. Allgemeines

1. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung.
Berichte und Vorträge, die sich mit den Interessen der Hilfsorganisation decken und sich mit Fragen der Hilfe für politische Gefangene und deren Angehörige befassen, können auf die Tagesordnung gesetzt werden. Berichte der Vorstandsmitglieder sind mündlich zu geben.

II. Anträge

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden, welches zumindest 10 Unterschriften für seinen Antrag beibringen kann.

III. Teilnahme und Verhandlungsleitung

3. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied, das seinen satzungsgemäßen Pflichten nachgekommen ist. Das Stimmrecht regelt sich nach § 3 und 8 der HNG-Satzung. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht möglich.

4. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.

5. Die Verhandlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Versammlung erklärt sich ausdrücklich mit einer Änderung einverstanden.

6. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen.

IV. Redeordnung

7. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort.

8. Der Versammlungsleiter ist berechtigt den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.

9. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, wird ihm für die Dauer der Diskussion zu dieser Sache das Wort entzogen.

10. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlußwort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.

11. Zu derselben Sache dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.

12. Mitglieder des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit zum Wort zugelassen werden.

13. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann vor der Beschlußfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort verlangen.

V. Abstimmungen

14. Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.

15. Über die Reihenfolge der zur Abstimmung vorliegenden Anträge entscheidet der Versammlungsleiter.

16. Nach Schluß der Diskussion stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

17. Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort dazu verlangt werden, über die Stellung der Fragen, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge. Zweifel klärt der Versammlungsleiter.

    Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

VI. Schlußbestimmungen

18. Die Geschäftsordnung findet auf allen Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane Anwendung.

19. Sie ergänzt die Satzung und tritt mit Beschlußfassung durch die Jahreshauptversammlung in Kraft.

B. FACHLICHER TEIL:

Zur Regelung der laufenden Vereinsarbeit gibt sich der Vorstand der HNG eine Arbeitsordnung:

1. Der Vorsitzende.
   Er leitet den Verein und die Vorstandssitzungen.

2. Stellvertretender Vorsitzender.
   Er ist Vertreter des Vorsitznden in allen Funtionen bei dessen Verhinderung.

3. Kassenwart.
   Er ist vollverantwortlicher Leiter des Finanzwesens.

4. Mitglieder, die wegen krimineller Straftaten in Haft sind, erhalten keine finanzielle Unterstützung.

5. Das mit Geldzuwendungen unterstützte Mitglied der HNG verpflichtet sich über den Tag der Haftentlassung hinaus Mitglied der HNG zu bleiben und mindestens 2 Jahre danach seinen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

6. Wird von den finanziell unterstützten Mitgliedern die Beitragsverpflichtung nicht eingehalten, so ist die HNG berechtigt, den gewährten Unterstützungs- oder Darlehnsbetrag in einer Summe zurückzufordern.

7. Auf Unterstützung in Geld- oder Sachleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Mainz-Gonsenheim, den 28. Juni 1991

Beitrags- und Spesenordnung der Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. lt. §§ 2 und 6 der HNG-Satzung

I. Beitragsordnung lt. § 6 der HNG-Satzung

1. Die HNG erhebt von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der nach folgenden Gruppen gestaffelt ist:

a) Jugendliche unter 18 Jahren	60,-- DM
b) Erwachsene ab 18 Jahren	120,-- DM
c) Ehepaare oder 2 Familienmitglieder	120,-- DM
d) Rentner, Arbeitslose und Auszubildende	60,-- DM

2. Gruppenmitgliedschaften werden im Einzelfall vom Vorstand der HNG festgelegt.

3. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (Studium, Grundwehrdienst oder finanzieller Notlage) den Beitrag ermäßigen oder stunden. Hierzu ist vom Mitglied ein Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen.

4. Der Jahresbeitrag kann auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

5. Aus politischen Gründen inhaftierte sind während der Dauer ihrer Haft, und bis zur Dauer von 6 Monaten nach Haftende, von der Beitragspflicht befreit.

6. Bei Rückgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages und der Zahlung des 1. Beitrages wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

7. Austrittserklärungen bedürfen der schriftlichen Form und sind nur zum Ende eines Geschäftshalbjahres zulässig.

8. Ist ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als sechs Monate im Rückstand, wird kostenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr wird bei der dritten Mahnung erhoben und beträgt DM 4,-- (vier).

9. Mitglieder, die zum Ende des Geschäftsjahres der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, werden auf Beschluß des Vorstandes aus der HNG kostenpflichtig ausgeschlossen.

10. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beitragsrückstände bleibt in jedem Fall bestehen.

    Konto der HNG: Postgirokonto-Nr. 1429 08-607
    Postgiroamt Frankfurt am Main

II. HNG-Nachrichten

1. Jedes Mitglied, das seiner Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, erhält kostenlos die HNG-NACHRICHTEN.

2. Nichtmitglieder erhalten die HNG-NACHRICHTEN nur auf schriftliche Anforderung zu einem Bezugspreis (Selbstkostenpreis) von zur Zeit jährlich 48,-- DM.

3. Der Bezugspreis kann vom Vorstand jeweils dem Selbstkostenpreis angepaßt werden.
Eventuelle Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

4. Bei unpünktlicher oder Nichtauslieferung der HNG-NACHRICHTEN, die auf höhere Gewalt oder vom Vorstand der HNG nicht zu vertretenden Gründen zurückzuführen ist, besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung.

III. Vergütungen

1. HNG-Vorstandmitglieder oder deren Beauftragte erhalten nach § 2 der Satzung keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

2. Entstandene Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die HNG stehen, werden vergütet, wenn sie

   a) vom Vorstand angeordnet oder genehmigt wurden
   b) sich in angemessenem Rahmen halten
   c) durch buchungsmäßig verwertbare Belege nachgewiesen werden.

3. Regelmäßige Auslagen sind vom Vorstand von Fall zu Fall zu beschließen.

IV. Unterstützungen

1. Unterstützungen an nationale politische Gefangene und an deren Familienangehörige dürfen nur nach Vorstandsbeschluß und Zustimmung des Kassenwarts im Rahmen der verfügbaren Mittel der HNG gewährt werden.

   In dringenden Fällen ist unter Berücksichtigung des § 15 der Satzung der Vorstandsbeschluß nachzuholen.

2. Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn der zu Unterstützende seit mindestens 6 Monaten HNG-Mitglied ist und der Unterstützung bedarf. Ausnahmen sind nach Vorstandsbeschluß zulässig.

3. Unterstützung kann auch in Form eines zinslosen Darlehns gewährt werden. Das Dahrlehen darf den Betrag von 1.000,-- DM nicht übersteigen. Es ist nach Festigung des Einkommens des Darlehennehmers auf Verlangen der HNG in einer Summe zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung in Raten ist durch Vorstandsbeschluß in Ausnahmefällen zu bewilligen. Das gegebene Darlehen ist einklagbar.

V. Beisitzer

1. Die vier Beisitzer sind mit Sitz und Stimme den anderen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

2. Der Vorstand bestellt sich eine(n) Protokollführer(in), der zum Zwecke der Protokollführung – ohne Stimmrecht – an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

VI. Beiräte

1. Die Beiräte setzen sich nach § 13 der HNG–Satzung zusammen.

2. Der Beirat für Presse und Information ist gleichzeitig vollverantwortlicher Redakteur der HNG–NACHRICHTEN im Sinne des Pressegesetzes.

3. Der Beirat für Gefangenenbetreuung hat zur Aufgabe, die Kontakte zu nationalen politischen Gefangenen herzustellen, sich über die jeweiligen Haftbedingungen zu informieren und den Gefangenen im Rahmen des Möglichen zu helfen, zu beraten und seine Interessen wahrzunehmen.

4. Der Beirat für Familienbetreuung ist mit der Aufgabe betraut, Kontakt zu den Angehörigen von inhaftierten, nationalen politischen Gefangenen aufzunehmen, sie zu beraten und falls erforderlich zu unterstützen.

5. Der Beirat für Rechtsberatung unterstützt den Vorstand in juristischen Fragen.

6. Die Beiräte arbeiten in ihren Aufgabengebieten selbständig und voll verantwortlich.

VII. Ehrungen

Ehrungen werden durch Vorstandsbeschluß geregelt.

Mainz–Gonsenheim, den 3. August 1991 Der Vorstand



